

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00078

vom 31. März 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2014.00078

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00078 du 31 mars 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00078 del 31 marzo 2015

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 9 Abs. 1 der ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten sind gestützt auf Art. 9 Abs. 2 ELG zusammenzurechnen.

E. 1.2

Die anerkannten Ausgaben sind in Art. 10 ELG, die anrechenbaren Einnahmen in Art. 11 ELG aufgelistet.

Als Einnahmen angerechnet werden nach Art. 11 Abs. 1 ELG unter anderem zwei Drittel der Erwerbseinkünfte, soweit sie einen Freibetrag von Fr. 1'000.-- (Alleinstehende) beziehungsweise von Fr. 1'500.-- (Ehepaare und Personen mit Kindern) übersteigen (lit . a), ein Prozentsatz des Vermögens (lit . c), die Renten (lit . d) so wie auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (lit . g). Die letztgenannte Vorschrift stellt eine Konkretisierung des allgemeinen, im gesamten Sozialversicherungsrecht massgebenden Grundsatzes der Schaden mindlungspflicht dar (vgl. Carigiet /Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, Zürich

2009, S.

151 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 8C_380/2008 vom 17. September 2008).

E. 1.3

Nach der Rechtsprechung liegt eine Verzichtshandlung dann vor, wenn die anspruchsberechtigte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat, wobei diese beiden Voraussetzungen nicht kumulativ, sondern alternativ zu verstehen sind (BGE 131 V 329).

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Vermögensverzicht beziehungsweise ob eine adäquate Gegenleistung für das hingeebene Vermögen erbracht worden ist, ist rechtsprechungsgemäss auf das Verhältnis zwischen Leistung und

Gegenleistung zur Zeit der Entäusserung des entsprechenden Vermögens bestand teils abzustellen; massgebend sind somit die Werte zu jener Zeit. Die Ermittlung dieser Werte hat jedoch nach den Normen zu erfolgen, die zur Zeit der Beanspruchung der Zusatzleistungen gelten; es handelt sich bei diesem Grundsatz um eine sogenannte unechte

Rückwirkung (Urteil des Bundesgerichts 8C_849/2008 vom 16. Juni 2009, E. 6.3.1 und E. 6.3.2).

Nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in der Fassung ab dem 1. Januar 2008 ist das anrechenbare Vermögen nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton zu bewerten. Dienen Grundstücke dem Bezüger oder einer Person, die in der EL-Berechnung eingeschlossen ist, nicht zu eigenen Wohnzwecken, so sind diese nach Art. 17 Abs. 4 ELV zum Verkehrswert einzusetzen. Bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Entäusserung eines Grundstückes ist nach Art. 17 Abs. 5 Satz 1 ELV der Verkehrswert massgebend für die Prüfung, ob ein Vermögensverzicht im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG vorliegt. Nach Art. 17 Abs. 5 Satz 2 ELV gelangt der Verkehrswert nicht zur Anwendung, wenn von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf den Erwerb zu einem tieferen Wert besteht. Gemäss Art. 17 Abs. 6 ELV können die Kantone anstelle des Verkehrswertes einheitlich den für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Reparaturwert anwenden. Der Kanton Zürich macht indessen von dieser Befugnis keinen Gebrauch (vgl. die Weisungen und Informationen betreffend Zusatzleistungen zu AHV/IV, „Vollzugsweisungen

betr. Zusatzleistungen mit Wirkung ab 1. Januar 1999“ vom 24. November 1998, einsehbar unter www.sozialamt.zh.ch).

E. 1.4

Für die Berücksichtigung eines Vermögensverzichts ist grundsätzlich unerheblich, wie weit die Verzichtshandlung zurückliegt (vgl. Carigiet /Koch, a.a.O., S. 176). Der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, wird jedoch gestützt auf Art. 17a ELV ab dem übernächsten Jahr, das auf den Verzicht folgt, jährlich um Fr. 10'000.-- vermindert. 2. 2.1

Strittig und zu prüfen ist, ob der verstorbenen Mutter der beschwerdeführenden Erben aufgrund der gewährten Erbvorbezüge und der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung anlässlich des Todes des Ehemannes Verzichtes Vermögen bei der Ermittlung ihres Zusatzleistungsanspruchs anzurechnen ist.

In der Verfügung vom 30. Januar 2014 (Urk. 14/66 und Urk. 14/67) ist der Zeitraum der Anspruchsverneinung nicht näher bezeichnet. Die Berechnung, die Bestandteil der Verfügung ist, enthält jedoch nur die Zahlen per 1. Januar 2010 (Urk. 14/67). Da der Zusatzleistungsanspruch für jedes Kalenderjahr neu festgelegt wird (Art. 9 Abs. 1 ELG, Art. 2

E. 1.5

Gestützt auf diese Dokumente nahm die Gemeinde die Neuberechnung des Zusatzleistungsanspruchs von X.____ vor (Urk. 14/66) und verneinte daraufhin den Anspruch für die Zeit ab Januar 2010 mit Verfügung vom

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Z.____ - Gemeinde B.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

E. 3.1

In Nachachtung des Urteils vom 31. Januar 2013 betraute die Beschwerdeführerin die I.____ mit der Verkehrswertschätzung.

Gemäss der Übersicht der I.____ (Urk. 14/65/1-2) gelangten insgesamt sieben Grundstücke zur Schätzung, nämlich die unbebauten Grundstücke Kat. Nr. J.____ und Kat. Nr. K.____, die in den Jahren 1975 und 1977 den beiden älteren Nachkommen des Ehepaars X.____ und E.____ übereignet worden waren, und die Waldparzelle Kat. Nr. L.____, die der ältere Sohn im September 1988 erhalten hatte, sowie die vier Grundstücke, die dem jüngeren Sohn im Januar 1989 überschrieben wurden, so das

mit Wohnhaus bebaute Grundstück Kat. Nr. F.____, das Grundstück Kat. Nr.

M.____ mit Bienenhaus, die Landwirtschaftsparzelle Kat. Nr.

N.____ mit Speicher und die Landwirtschaftsparzelle Kat. Nr. O.____.

E. 3.2

mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung, deren Hauptanwendungsbereiche die medizinischen Gutachten sind, gilt auch für Sachverständigenaussagen in den weiteren Materien des Sozialversicherungsrechts.

Die Schätzung der I.____ genügt den dargestellten Anforderungen an ein aus reichend begründetes Gutachten nicht. Wohl sind die Schätzungsergebnisse in den sieben Schätzungsdokumenten

mit Zahlen und Daten untermauert. Es fehlt jedoch eine beschreibende und auch für den Laien verständliche Darstellung der verwendeten DCF-Methode. Des Weiteren muss die verwendete Methode in den Kontext anderer Methoden gestellt werden, und es müssen - in Bezug auf die vorliegend interessierende Fragestellung - deren Vor- und Nachteile im Vergleich zu anderen Methoden erörtert werden (vgl. zur Methodenwahl, insbesondere zur sogenannten Lageklassenmethode in einem Enteignungsverfahren, die Überlegungen des Bundesgerichts im Urteil 1E.3/2005 vom 10. Mai 2005, E.

5). Der rechtsanwendende Laie braucht sodann Angaben zur Verlässlichkeit der verwendeten Schätzungsmethode für die konkreten Objekte. Denn die beschiedene Datenlage zu Grundstücken in der Gemeinde B.____

war der Hauptgrund dafür, dass das Gericht im Urteil vom 31. Januar 2013 eine konkrete Schätzung für erforderlich gehalten hat. Nachdem die P.____ die Anfrage der Beschwerdeführerin um Vornahme der Schätzung abschlägig beantwortet hat und dies wiederum damit begründet hat, ihre Daten zeigten grosse Lücken und wenig Verlässlichkeit (E-Mail vom 15. Februar 2013, Urk. 14/57/1), ist die Frage nach der Konkretetheit und der Zuverlässigkeit der Schätzungen der I.____ von besonderer Relevanz. Den vorgelegten Schätzungsdokumenten kann in dessen der Konkretheitsgrad der Schätzungen nicht ohne Weiteres

entnommen werden, was denn auch den zentralen Punkt der Rügen der Beschwerdeführerin bilden (Urk. 1/1 S.

3). Namentlich wird nicht deutlich, ob und in welcher Weise die Ergebnisse des Augenscheins (mit Anfertigung von Fotografien) in die Bewertung eingeflossen sind, und das gleiche gilt für die Daten, die unter dem Titel „Kommentare/Bemerkungen/Unterlagenverzeichnis“ festgehalten sind (Urk. 14/65/12, Urk. 14/65/26, Urk. 14/65/38, Urk.

14/65/5 1, Urk. 14/65/65,
Urk. 14/65/78, Urk. 14/65/91).

E. 3.3

Bei einer Liegenschaftenschätzung, die im Rahmen einer Auseinandersetzung um den Anspruch auf Ergänzungsleistungen erfolgt, handelt es sich rechtlich um ein Gutachten im Sinne von Art. 44 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Als solches muss es die allgemeinen, von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen erfüllen, nämlich müssen die Schlussfolgerungen der sachverständigen Person in einer Weise begründet sein, dass die rechtsanwendende Behörde sie prüfend nachvollziehen kann, und die sachverständige Person muss nicht auszuräumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche ihr die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, deutlich machen (Kieser, ATSG Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, N 32 zu Art. 44 ATSG; Urteil des Bundesgerichts U 401/04 vom 13. Juni 2005, E).

E. 3.4

Die Beschwerdegegnerin wird deshalb bei der I.____ eine Ergänzung zur Schätzungsdocumentation einzuholen haben, welche den Anforderungen an ein Gutachten genügt und die dargelegten Fragen beantwortet. Zudem wird die Beschwerdegegnerin noch die notwendigen Sachverhaltsabklärungen zur Anwendbarkeit des BGGB zu treffen und die I.____ gegebenenfalls mit der diesfalls massgebenden Bewertung zu beauftragen haben (vgl. E. 2.7 des Urteils vom 31. Januar 2013, Urk. 14/56).

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. Juli 2014 ist demnach aufzuheben, und die Sache ist nochmals an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie nach Vornahme der zusätzlichen Sachverhaltsabklärungen im Sinne der Erwägungen die Schätzung der I.____ ergänzen lasse und hernach über den Zusatzleistungsanspruch der verstorbenen Gesuchstellerin neu verfüge.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens braucht auf die weiteren Punkte im angefochtenen Einspracheentscheid und auf die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen dazu noch nicht näher eingegangen zu werden. In dieser Hinsicht bleiben den Parteien im Rahmen eines allfälligen neuen Beschwerdeverfahrens alle Rechte gewahrt. Ferner bleibt es den Parteien unbenommen, sich - ohne Einholung der Ergänzung der I.____ oder nach deren Vorliegen - über die Zusatzleistungsansprüche der verstorbenen Gesuchstellerin zu einigen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. Juli 2014 aufgehoben und die Sache an die Gemeinde B.____, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen wird, damit diese nach Vornahme der zusätzlichen Sachverhaltsabklärungen im Sinne der Erwägungen die Schätzung der I.____ ergänzen lasse und hernach über den Zusatzleistungsanspruch der verstorbenen Gesuchstellerin neu verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes

gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Ur kunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigKobel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.